



Foto: M. Schäf

Verbändeübergreifende Stellungnahme zur geplanten „Allgemeinverfügung Saatkrähe“ 2026

Sehr geehrte Frau Goll, sehr geehrte Damen und Herren

nachdem die geplante Allgemeinverfügung 2026 deckungsgleich zu der letztjährigen ist, verweisen wir darauf, dass wir an allen Kritikpunkten unserer Stellungnahme vom 28.03.2025 festhalten, die zum überwiegenden Teil nicht beachtet wurden. Wir haben sie hier noch einmal als Anhang angefügt. Darüber hinaus möchten wir insbesondere folgende Aspekte betonen und um Beachtung bitten:

Was den Zuckerrübenanbau betrifft, so ist bekannt, dass die Saatkrähen insbesondere Jungpflanzen herausziehen, die von Drahtwürmern befallen sind. Das Problem ist somit nicht die natürliche „Schädlingsbekämpferin“ Saatkrähe, sondern die dortige Insektenlarve, die auch ohne Saatkrähenzugriff die Pflanze schädigt. Zumindest beim Zuckerrübenanbau ist der von der SGD hergestellte Kausalzusammenhang nicht überzeugend. 2025 wurden von der GNOR in einer Raumnutzungsanalyse in der Brutzeit auf einer Fläche von ca. 59 km² um die größte rheinland-pfälzische Brutkolonie der Art bei Schornsheim keine Schäden im Zuckerrübenanbau festgestellt. Auch befanden sich in der Regel bis auf wenige Ausnahmen keine Ansammlungen von mind. 20 Tieren in den zahlreichen Anbauflächen. Die meisten Tiere wurden in den Weinbergen in der Zeit der dortigen Bodenbearbeitung registriert. Selbst wenn kurzfristig mehr als 20 Tiere in den Zuckerrübenfeldern angetroffen wurden, konnten weder ein Schaden noch Fehlstellen in den Feldern danach festgestellt werden. Damit fehlt die vernünftige Begründung zur Tötung von Individuen der geschützten Art in der konstruierten Ableitung des Handlungsbedarfs.

In der Allgemeinverfügung wird unter Punkt II f festgesetzt, dass eine Bejagung nicht in einer Zone innerhalb von 500 m um die Brutkolonien stattfinden dürfen. Wir mussten bei Begehungen vor Ort feststellen, dass Jagd ausübungs berechtigte nicht immer wussten, wo sich die nächste Brutkolonie der Saatkrähe befindet. Ohne diese Kenntnis läuft die o.g. Einschränkung ins Leere und es kann zu unkontrollierten Verstößen kommen. Die Vorgabe ist somit faktisch unwirksam, weil nicht sicher umzusetzen. Auch eine nachträgliche Kontrolle erscheint vor diesem Hintergrund und der abzuleitenden potenziellen Verstöße und deren Ahndung nicht sicher durchzuführen. Die einzige Abhilfe böte die Mitteilung über die Lage der Brutkolonie an die anzeigende Person bzw. den dort tätigen Jagd ausübungs berechtigten. Da die GNOR im Zuge des Vogelmonitoring nahezu alle Brutkolonien dokumentiert, verfügt sie über entsprechende Daten zur Lage der Brutkolonien im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Zur Weitergabe erhobener und dokumentierter Daten in [ornitho.de](https://www.ornitho.de) existieren Regelwerke, so dass eine Weitergabe nicht nur organisiert werden könnte, sondern diese Daten ermöglichen es überhaupt erst, die entsprechende Nebenbestimmung umzusetzen. Ohne Abfrage der Koloniestandorte ist das nicht gegeben!

Wie weit Abschüsse bzw. Vergrämungen zu Verlagerungen oder Kolonieaufsplittungen führen, ist nicht untersucht. Es kann also wie bei der Manipulation am Brutplatz zur Verschiebung oder gar Vermehrung der nur im Kirschanbau relevanten Problematik führen.

Die Grundlage der neuerlichen Allgemeinverfügung ist sicherlich nicht nur die Dokumentation der Abschüsse, sondern die wissenschaftlich fundierte Analyse der Ergebnisse und Wirkung der Eingriffe aus 2025. Dabei geht es nicht nur um Behauptungen aus der örtlichen Landwirtschaft und Jagd, sondern auch um die fundierte Dokumentation der Wirkung der Abschüsse auf die

Anbaukulturen, die örtlichen Brutpopulationen inkl. deren Größe und Verteilung. Die uns dankenswerterweise kurzfristig übermittelten Abschusszahlen (148 in 2025, davon „nur“ 25 in Kirschen, d.h. 123 in Rüben, in denen die Saatkrähe vermutlich gar nicht Ursache der Schäden ist, s.o.) lassen eine solche Auswertung oder Ableitung der Zahlen vermissen. Eine Allgemeinverfügung, die keine Wirksamkeit bezogen auf deren Zielausrichtung dokumentiert, ist weder begründbar noch zulässig.

Schließlich verweisen wir darauf, dass seitens der Naturschutzinitiative e.V. (NI) nach deren Aussage im Oktober 2025 Klage gegen den Erlass der Allgemeinverfügung beim VG Mainz eingereicht wurde. Solange dazu kein abschließendes Urteil vorliegt, ist auch vor dem Hintergrund der bisher und oben zusätzlich vorgetragenen Argumente und angesprochenen Rechtsunsicherheiten ein neuerlicher Erlass mit den aufgezeigten Fehlern nicht nachvollziehbar.

Mainz, 24.3.2026



Dr. Andrea Tappert
Präsidentin

Ludwig Simon
GNOR-Artenschutzreferent



Thomas Boschen,
Vorsitzender



Alina Decker,
Referentin für Verbandsbeteiligungen



Sabine Yacoub,
Vorsitzende



Anna-Lena Busch,
Vorsitzende

Anhang:

Verbändeübergreifende Stellungnahme zur Allgemeinverfügung Saatkrähe 2025 vom 28.3.2025